

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Brauer (LINKE)

vom 11. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2013) und **Antwort**

Ehrengräber in Berlin – eine reine Willkürsache?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe führten den Senat zu der Entscheidung, das Ehrengrab für Leo Blech (1871 – 1958; Friedhof Heerstraße, Grabanlage 20 Wald 1-c) auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters aufzulassen?

Zu 1.: Die Auflassung der Grabstätte von Leo Blech ist weder durch eine Entscheidung des Senats noch auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters erfolgt. Die Entscheidung über Auflassung und Neubelegung der Grabstätte wurde von der Verwaltung des Friedhofs getroffen.

2. Sind dem Senat die Verdienste des Komponisten und Dirigenten Leo Blech bekannt? Wenn nicht, warum wurden dann die Proteste des Intendanten der Deutschen Oper, der Leitung der Staatskapelle sowie führender Musikwissenschaftler der Bundesrepublik Deutschland ignoriert?

Zu 2.: Dem Senat sind die Verdienste des Komponisten und Dirigenten Leo Blech bekannt, die seinerzeit die Anerkennung seiner Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin begründeten.

3. Ist sich der Senat bewusst, welches Signal gesetzt wird, wenn ausgerechnet im Themenjahr „Zerstörte Vielfalt“ die Grabstätte eines von den Nationalsozialisten aus dem Lande getriebenen jüdischen Musikers zerstört wird?

Zu 3.: Der Senat bedauert die Auflassung der Grabstätte. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Nichtverlängerung der Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin und ihrer Auflassung.

a) Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass der Gesetzgeber bewusst eine Wahlmöglichkeit einräumte [Friedhofsgesetz von Berlin § 12 (6): „Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben **oder** deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann das Land Berlin als Ehrengrabstätten anerkennen.“], mithin keine Ausschließlichkeitskriterien formulierte sowie

b) der Bewertungsmaßstab der AV Ehrengräber (III.5.), „dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt“, einen sehr weiten Auslegungsspielraum hinsichtlich sehr willkürlicher Entscheidungen offen lässt?

Zu a) und b): Die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin erfolgt regelmäßig für einen Zeitraum von 20 Jahren. Allein aus der Begrenzung des Anerkennungszeitraums ergibt sich, dass Ehrengrabstätten nicht als auf Dauer angelegte Denkmalssetzung oder eine postume Würdigung von Verdiensten zu verstehen sind. Die ausnahmsweise Verlängerung der Anerkennung ist möglich, wenn das für die Anerkennung unabdingbare Kriterium, nämlich das in der allgemeinen Öffentlichkeit festgestellte fortlebende Andenken an die verstorbene Persönlichkeit auch über das Jahrhundert hinaus zu erwarten ist.

Mit der Setzung des unabdingbaren Kriteriums eines fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit hat der Senat den Maßstab für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin erhöht – und damit den Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung eingeengt.

4. Welche externen Gutachten werden bei der Überprüfung der Fortgeltung der Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrab des Landes Berlin üblicherweise eingeholt?

Zu 4.: Da sich Lebensleistung und Verdienste der Persönlichkeiten, deren Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin anerkannt worden ist, seit dieser Anerkennung nicht geändert haben, hat sich die Einholung externer Gutachten als entbehrlich erwiesen.

5. Ist davon auszugehen, dass der Senat demnächst auch das Ehrengrab für den ebenfalls von den Nazis vertriebenen Schriftsteller und Theaterleiter Ferdinand Bruckner auflässt, weil dessen Stücke kaum noch gespielt werden und Bruckner derzeit nur wenigen Nicht-Literaturinteressierten bekannt sein dürfte?

Zu 5.: Die Verlängerung der Anerkennung der Grabstätte von Ferdinand Bruckner wird noch geprüft. Dabei werden gleiche Maßstäbe des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit angelegt wie im obigen Falle.

6. Ist davon auszugehen, dass demnächst alle Ehrengräber mit Persönlichkeiten des 19. Jahrhunderts ihren Status verlieren werden, da ihre Inhaber „in der allgemeinen Öffentlichkeit“ kaum, sondern günstigenfalls nur Spezialisten der jeweiligen Wissensgebiete bekannt sein dürften?

Zu 6.: Nein. Das 19. Jahrhundert hat eine große Zahl von Persönlichkeiten hervorgebracht, die in der allgemeinen Öffentlichkeit immer noch sehr bekannt sind, und deren Grabstätten als Ehrengrabstätten fortgeführt werden.

7. Ist dem Senat bewusst, dass er mit seiner – offensichtlich rein wirtschaftlichen Überlegungen geschuldeten – Vorgehensweise dem historischen Gedächtnis der Stadt nachhaltigen Schaden zufügt?

Zu 7.: Es sind nicht rein wirtschaftliche Überlegungen, die den Senat zu seiner Vorgehensweise bei der Anerkennung und Verlängerung der Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten des Landes Berlin veranlassen. Mit der Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte oder deren Verlängerung trägt der Senat dem vorhandenen historischen Gedächtnis der Stadt Rechnung, indem er das fortlebende Andenken an die verstorbene Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit als unabdingbares Kriterium für eine solche Anerkennung bzw. deren Verlängerung gesetzt hat.

Berlin, den 3. Juli 2013

Klaus W o w e r e i t

Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jul. 2013)